

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 11

Artikel: Bürgernutzen und Armenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürgerneuen und Armenfürsorge.

Ein staatsrechtlicher Refurs gegen das neue aargauische Gesetz über die Armenfürsorge.

Am 5. Juli 1936 wurde in einer aargauischen Volksabstimmung einer neuen Fassung des Art. 82 der Kantonsverfassung zugestimmt, der sich auf die Armenfürsorge bezieht, und gleichzeitig wurde mit einem Mehr von über 20 000 Stimmen ein neues Gesetz über die Armenfürsorge angenommen. Die wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand bestand darin, daß das Armenwesen von den Heimatgemeinden auf die Einwohnergemeinden überging, womit dann gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich zwischen den Gemeinden einerseits und den Gemeinden und dem Kanton anderseits verbunden wurde. Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse sind nach der neuen Fassung des Art. 82, Abs. 4 der Kantonsverfassung „die Armengüter, die Stiftungsgüter zu Armenzwecken, die Überschüsse der Ortsbürgergüter, allfällige weitere für das Armenwesen durch Gesetz bestimmte Einkünfte, die Steuerkraft der Steuerpflichtigen und die Zuschüsse des Staates in Anspruch zu nehmen“. — Die Mittel für die Gemeinde-Armenfürsorge sind in den §§ 70 und 71 des neuen Gesetzes umschrieben, wo u. a. bestimmt wird:

§ 70: Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse sind zunächst in Anspruch zu nehmen:

- a) Der Ertrag des Armengutes.
- b) Der Ertrag allfälliger Stiftungen und Fonds, die für Zwecke der Armenfürsorge bestimmt sind,
- c) Der Überschuß aus den Erträgen des allgemeinen Ortsbürgergutes.
- d) Rückerstattungen von Unterstükungen.

§ 71, 2 und 3: Reichen die im § 70 unter a—d erwähnten Einnahmen zur Deckung der Ausgaben im Armenwesen nicht aus, so muß ein den Nettowert von 6 Ster Holz übersteigender Bürgerneuen (im Walde, nach dem örtlichen Holzerlös angenommen) entsprechend den Mehrausgaben im Armenwesen, jedoch höchstens im folgenden Umfang herabgesetzt werden:

Bei Bürgerneuen über 6 Ster findet für Gaben zwischen 6 und 12 Ster eine Kürzung um höchstens ein Viertel des 6 Ster übersteigenden Wertes, für Gaben über 12 Ster eine Kürzung um höchstens die Hälfte des 12 Ster übersteigenden Wertes statt.

Mit einer dem Bundesgericht eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde beantragten nun sowohl die Ortsbürgergemeinde Bremgarten, wie 65 einzelne Ortsbürger, es sei § 71, Abs. 2 und 3 des neuen Armengesetzes aufzuheben, da er gegen die in Art. 44 der Kantonsverfassung gewährleistete Gemeindeautonomie und gegen das in Art. 4 der Bundesverfassung aufgestellte Prinzip der Rechtsgleichheit verstoße.

Mit Urteil vom 24. Dezember 1936 hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes die Beschwerde abgewiesen. Dies aus folgenden Gründen: Der Art. 44 der aargauischen Kantonsverfassung gewährleistet den Ortsbürgergemeinden die Selbstverwaltung allerdings nicht etwa nur innerhalb der Schranken der Gesetze, sondern in einem weiteren Umfang, mit dem einzigen Vorbehalt der Staatsaufsicht. Es fragt sich daher, ob der Staat kraft seiner Aufsichtsgewalt zu einem solchen Eingriff in die Verwaltung des Ortsbürgergutes, wie ihn die angefochtene Bestimmung enthält, befugt ist. Bei der Lösung dieser Frage ist zu beachten, daß die aargauische Verfassung Umfang und Intensität der Staatsaufsicht nicht näher bestimmt

und damit auf diesem Gebiet dem Gesetzgeber einen gewissen Spielraum läßt. Die Beschwerdeführer anerkennen denn auch selbst, daß z. B. die Vorschriften des alten Gesetzes von 1866 über die Verwendung der Gemeindegüter (§§ 3 ff.) nicht über die Schranken hinausgehen, die der staatlichen Aufsichtsgewalt gezogen sind. Jenes Gesetz verpflichtet die Ortsbürgergemeinden, allfällige Überschüsse des Gemeindegutes in erster Linie, soweit erforderlich, für die Armenfürsorge zu verwenden und darüber hinaus verbleibende Erträgnisse der Einwohnergemeinde zu überlassen. Eine Vermehrung des Bürgernutzens ist somit in sehr enge Schranken verwiesen und die Verminderung des Bürgernutzens vorgeschrieben, wenn sie für gute Verwaltung und Erhaltung der Substanz des Bürgergutes notwendig war. Diese Bestimmungen sind nun durch das neue Armengesetz teilweise abgeändert und ergänzt worden, insbesondere durch den angefochtenen § 71, der unter gewissen Voraussetzungen die Verminderung des Bürgernutzens von mehr als 6 Ster Holz anordnet. Damit sind die Ortsbürgergemeinden in der Verwaltung und Verwendung ihrer Güter weiter eingeschränkt worden, als es mit dem Gesetz von 1866 geschehen war. Etwas grundsätzlich Neues enthält aber die Begrenzung des Bürgernutzens nicht, und es ist auch nicht zu bestreiten, daß die Neuordnung im Interesse der Armenfürsorge, also aus einem wichtigen staatlichen Interesse heraus erfolgt ist. Darin kann nun aber um so weniger eine Verletzung der Kantonsverfassung erblickt werden, als deren Art. 44 nicht für sich allein auszulegen ist, sondern in Verbindung mit dem neuen, ihm koordinierten Art. 82, 4 der Kantonsverfassung. Darin ist in Abweichung von der früheren Fassung des Art. 82 ausdrücklich vorgesehen, daß die Überschüsse der Ortsbürgergüter für die Bestreitung der Armenbedürfnisse zu verwenden seien und dem Verfassungsgesetzgeber, d. h. dem Volke, wurde gleichzeitig mit dieser neuen Fassung auch das Ausführungsgesetz vorgelegt, dessen § 71 die Bildung von solchen Überschüssen in einem gewissen Umfang sichern will. Indem das Volk gleichzeitig beide Vorlagen annahm, hat es auch den Inhalt der Verfassungsvorschrift dahin bestimmt, daß staatlich bestimmt werden könne, was zu den Überschüssen der Ortsbürgergüter gehöre.

§ 71 widerspricht aber auch nicht dem in Art. 4 der Bundesverfassung aufgestellten Gebot der Rechtsgleichheit. Von diesem Boden aus könnte übrigens der angefochtene Gesetzeserlaß nur aufgehoben werden, wenn er sich nicht auf ernsthafte, sachliche Gründe zu stützen vermöchte oder rechtliche Unterscheidungen trafe, für die vernünftige Unterscheidungsgründe aus den tatsächlichen Verhältnissen schlechterdings nicht abgeleitet werden können. Das ist aber sicher nicht der Fall, wenn der Bürgernutzen in denjenigen Fällen zu gewissen Leistungen an die Armenausgaben herangezogen wird, wo er besonders hoch ist. (Urteil vom 24. Dez. 1936 i. S. Bremgarten c. Aargau.)

Dr. Ed. G. (Pully).

Bern. Das bernische Armenwesen im Jahre 1936. Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen dem Verwaltungsbericht zufolge im Jahre 1936 Fr. 11 585 749.82 (gegenüber Fr. 10 753 528.85 im Jahre 1935). Hierzu kommen Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten, aus dem Fonds für außerordentliche Unterstützungen und Beiträge für Altersbeihilfen aus dem Salzregal und Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung mit total Fr. 362 172.92. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten waren nach Abzug der Bundessubvention für bedürftige Greise um ca. Fr. 336 000.— höher. Daraus ergibt sich ein erhebliches Anwachsen der Zahl der Unterstützten und dadurch bedingt eine wesentliche Vermehrung der Armenausgaben, insbesondere für die